



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Niedersachsen hat am 28.04.2022 aufgrund der §§ 26 Abs. 2, 32 Abs. 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) vom 25.09.2017 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) die folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Entschädigungssatzung:

1. In § 3 wird die Angabe „0,40 €“ durch die Angabe „EUR 0,40“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Wortwendung „des Entschädigungsberechtigten“ durch die Wortwendung „der entschädigungsberechtigten Person“ und das Wort „diesem“ durch das Wort „dieser“ ersetzt.
3. In § 7 wird die Wortwendung „Werden die in § 2 Genannten“ durch die Wortwendung „Wird eine in § 2 genannte Person“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 09.06.2022,
Az.: 21-32172/2025
gez. im Auftrage Oliver Dethlefs,
Ausgefertigt, Hannover, den 28.06.2022,
gez. Marlow, Präsident